Erch. jed. Sonnabend Bezugspreis: Für die der Handwerkskammer angeschlossenen Bezieher (Postbezieher) vierteljährl. mit Zustellgeld 33 Pfg., für Verlagsbezieher viertelj. Mk. 1,35 (Postscheck-Konto 51265 Breslau). Einzel-Nr. 12 Pfg. und Porto.

Anzeigen-Annahme: Karl Vater Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15 Fernsprecher 56435, Postscheck-Kto. 62215 Inserate pro Millimeter einsp. 0,22 Rmk. Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21306

Nummer 29 | Breslau, 16. Juli 1932 | 13. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung und mit Quellenangabe gestattet.
Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur gegen Beilegung des Rückportos zurückgesandt.

Lieferungsbedingungen.

Von Dr. Diedicke-Breslau.

* Die Lieferungsbedingungen spielen in der heutigen Zeit einer rückläufigen Konjunktur eine außerordentliche Rolle. Weil infolge der überall herrschenden traurigen Verhältnisse im allgemeinen das Zutrauen zu der Zahlungsfähigkeit des Käufers irgendeiner Ware geschwunden ist, haben die am straffsten organisierten Industrie- und Handelsverbände von sich aus eine Durchsicht und Verschärfung der Lieferungsbedingungen vorgenommen, die in den Betrieb jedes Einzelnen außerordentlich eingreift. Wenn man heute von einer großen Firma bezieht, so kann es einem leicht widerfahren, daß man dann 2 Seiten enggedruckten Text als Lieferungsbedingungen bekommt. Es ist deshalb für jeden einzelnen Gewerbetreibenden, insbesondere für den Handwerker notwendig, daß er sich, bevor er eine Bestellung unterschreibt, die Lieferungsbedingungen genau ansieht und durchliest. Der Vorgang spielt sich im allgemeinen so ab, daß auf dem Bestellzettel des Vertreters lediglich gesagt wird: „Die Ware wird verkauft auf Grund der Lieferungsbedingungen des und des Verbandes."

Bevor man endgültig Bestätigung gibt, empfiehlt es sich ausdrücklich bei der Bestellung den Zusatz zu machen: „Vorbehaltlich der Anerkennung der Lieferungsbedingungen durch mich." Auf diese Art und Weise ist man mindestens davor geschützt, daß hinterher der Einwand erhoben wird, man hätte von dem Bestehen und dem Inhalt der Lieferungsbedingungen Kenntnis gehabt.

Wenn dann die Bestätigung des Lieferanten kommt, geschieht es häufig, daß wohl auf auf der Bestätigung steht: „Gemäß den und den Lieferungsbedingungen", daß letztere aber nicht beiliegen. In diesem Falle ist die Bestätigung sofort zurückzuschicken, mit dem Bemerken, daß die angekündigten Bedingungen gefehlt hätten. Wenn dieselben dann nicht übersandt werden, hat man dann wenigstens die Möglichkeit, den Auftrag zu annullieren.

Im anderen Falle jedoch ist es unbedingt nötig, sich die angegebenen Bedingungen bis ins einzelne durchzusehen. Es wäre zweckmäßig, wenn die Innungen von sich aus ihren Mitgliedern empfehlen würden, zunächst einmal im allgemeinen den Erfüllungsort zu ändern. Man kann wohl sagen, fast in jedem Falle ist der Erfüllungsort und damit der Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten. Gerade heute, wo jeder Interesse daran hat, seine Kundschaft zu erhalten, wäre es möglich diesen Passus zu ändern in der Art, daß man den Auftrag, erst dann perfekt macht, wenn als Erfüllungsort der Sitz des Beziehers eingesetzt wird. Ergibt sich dann eine Streitigkeit, dann hat man wenigstens die Möglichkeit, die Sache selbst vor dem nächsten Gericht zu vertreten. Es ist natürlich so, daß ein Einzelner hier wenig erreichen kann, immerhin muß gerade heute mit allen Kräften danach gestrebt werden, daß auch der Bezieher wenigstens einigermaßen geschützt wird und insbesondere in einem Rechtsstreit so billig als möglich davon kommt.

Weiterhin steht in den Lieferungsbedingungen meistens der Eigentumsvorbehalt. An und für sich kann man heute gegen diesen Passus nichts einwenden. Neuerdings jedoch hat sich bei einzelnen Verbänden die Sitte eingebürgert, daß, wenn der Bezieher die Ware weiter verkauft oder verarbeitet, er den neuen Erwerber davon in Kenntnis setzen muß, daß auf der verkauften oder verarbeiteten Ware noch ein Eigentumsvorbehalt ruht und daß dann automatisch die Forderung des Beziehers an seinem Kunden auf die Lieferfirma übergeht. Letzteres ist unbedingt abzulehnen. Durch diesen Passus würde in das Rechtsleben eine derartige Unsicherheit hereingetragen werden, daß schließlich niemand mehr wüßte, wem eigentlich die gekaufte Ware gehört. Z. B. würde in einem Tischlereibetrieb, wenn die verschiedenen Hölzer die von 4 verschiedenen Lieferanten bezogen sind, noch nicht voll bezahlt sind, der Schrank, den der Kunde bezieht, den 4 Lieferantenfirmen gehören. Der Tischlermeister könnte dann sehen, wo er bleibt. Die neueste Reichsgerichtsentscheidung hat diese Art der Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes abgelehnt. Man muß also, um sich nicht erst unangenehmen Schwierigkeiten auszusetzen, diesen Passus auf alle Fälle streichen.

Weiterhin hat ein Lieferantenverband folgenden Passus in seinen Lieferungsbedingungen aufgenommen: „Der Käufer verzichtet auf sein Recht aus dem § 28 der Vergleichsordnung".

Zunächst erscheint dieser Satz absolut harmlos, zumal schließlich auf 1000 Gewerbetreibende höchstens einer oder 2 fallen, die wissen, was in dem § 28 in der Vergleichsordnung steht. Zum besseren Verständnis ist folgendes anzuführen. Wenn jemand in einen Vergleich geht, so fallen unter den Vergleich nicht Verträge, die beiderseits nicht erfüllt sind, z. B. Werkverträge und Kommissionsverträge oder Lieferungsverträge. Wenn also ein Schuhmachermeister sein Geschäft voll Ware hat, so lauten die Bedingungen im allgemeinen so, daß er, wenn er etwas verkauft, den Erlös der Schuhfabrik schickt. Der Rest bleibt auf seinem Lager bestehen, gehört aber nach wie vor weiter der Fabrik. Wenn nun der Schuhmachermeister mit seiner Zahlung im Rückstand ist, andererseits die noch auf Lager befindliche Ware noch nicht auf ihn übergegangen ist, dann würde für den Fall, daß der Schuhmachermeister den gerichtlichen Vergleich beantragt, die Lieferfirma nicht unter den Vergleich fallen, würde also sofort zu befriedigen sein. Der § 28 der Vergleichsordnung gibt nun dem Schuldner das Recht, durch das Gericht die Erfüllung eines derartigen Vertrages aufzuheben und dadurch zu erreichen, daß der Lieferant mit seiner Forderung ebenfalls unter den Vergleich fällt. Nun kommt der Lieferungsvertrag, in dem steht, daß der Käufer auf dieses Recht aus dem § 28 der Vergleichsordnung verzichten soll. Die Folge davon wäre, daß ein großer Teil der Vergleiche im Handwerk überhaupt nicht durchzuführen wäre, weil der große

Teil der Lieferanten, also seiner Gläubiger, nicht unter den Vergleich fallen würde. Eine endgültige höchstinstanzliche Entscheidung dieser Frage liegt noch nicht vor. Bisher jedoch ist auch dieser Passus der Lieferungsbedingungen von gerichtlicher Seite aus abgelehnt worden, da die Durchführung eines Vergleichsverfahrens durch diese Bestimmung nicht möglich wäre.

Diese 3 Beispiele zeigen, daß es von größter Wichtigkeit ist, sich die Lieferungsbedingungen seiner Lieferanten aufs genaueste anzusehen und bei der Bestellung nur das zu unterschreiben, was man wirklich mit gutem Gewissen unterschreiben kann.

Die Arbeitsmarktlage im Bezirk des Landesarbeitsamtes Schlesien.

(Bericht für die Zeit vom 16.—30. 6. 1932).

* In der Berichtszeit erfuhr der schlesische Arbeitsmarkt eine wieder etwas stärkere Entlastung als in der ersten Junihälfte. Die Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitsuchenden ist von 418 093 auf 413 590 (310 095 in Nieder-, 103 495 in Oberschlesien) also um rund 4500 zurückgegangen. Die Zahl der arbeitslosen Arbeitsuchenden betrug am 30. Juni 402 971.

Rund 82 Prozent der arbeitslosen Arbeitsuchenden standen in Unterstützung. Die Zahl der Unterstützungsempfänger betrug insgesamt 331 394. Hiervon entfielen 67 817 (49 084 in Nieder-, 18 733 in Oberschlesien) auf Arbeitslosen-Unterstützungsempfänger, 100 413 (75 233 in Nieder-, 25 180 in Oberschlesien) auf Krisenunterstützungsempfänger und nach den allerdings hier erst vorläufigen Feststellungen 163 164 (126 887 in Nieder-, 36 277 in Oberschlesien) auf Wohlfahrtserwerbslose. Es entfallen also rd. 51 Prozent aller wegen Erwerbslosigkeit Unterstützten auf Arbeitslosen- und Krisenunterstützte und rund 49 Prozent auf Wohlfahrtsunterstützte.

Gegenüber dem Höchststand des Winters ist die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden bis 30. Juni d. Js. um 85 782 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist um rund 33 600 geringer als während des gleichen Zeitraumes des Vorjahres (Rückgang: 119 400). Insgesamt liegt die derzeitige Arbeitsuchendenzahl um rund 105 800 über der entsprechenden Vorjahrszahl; die Zahl der Unterstützungsempfänger in allen 3 vorgenannten Unterstützungsarten um rund 84 000 über der entsprechenden Vorjahrszahl, hier ist gleichzeitig eine wesentliche Verschiebung in der Verteilung auf die 3 Unterstützungsarten zu verzeichnen. Ende Juni d. Js. entfielen rund zwei Drittel der Unterstützungsempfänger auf Arbeitslosen- und Krisenunterstützte, rund ein Drittel auf Wohlfahrtserwerbslose. Die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden betrug Ende Juni 1931 307 773 (23 765 in Nieder-, 77 008 in Oberschlesien), die Gesamtzahl der Unterstützungsempfänger betrug 247 370, hiervon entfielen 106 688 auf Arbeitslosen-, 57 335 auf Krisenunterstützte und 83 347 auf Wohlfahrtserwerbslose.

An der Entlastung des Arbeitsmarktes während der Berichtszeit sind fast alle Berufsgruppen beteiligt. Der Rückgang der Arbeitsuchendenzahlen beruht allerdings dabei nur teilweise auf Arbeitsaufnahme. Verschiedentlich wird wieder darauf hingewiesen, daß Arbeitslose nach ihrer Aussteuerung oder nach Nichtbewilligung einer Unterstützung dem Arbeitsamt fernbleiben. Bei einzelnen Berufsgruppen beruhen ferner manche Abgänge auf Aufnahme berufsfremder Arbeit (besonders bei Angehörigen des Metall- und des Holzgewerbes, Aufnahme landwirtschaftlicher oder ungelernter Arbeit). Eine Zunahme weist weiterhin die Berufsgruppe Bergbau auf, ferner, wesentlich saisonmäßig begründet, das Bekleidungsgewerbe, eine kleine Zunahme ferner das Spinnstoff- und das Vervielfältigungsgewerbe. Bei den Arbeitsämtern Lauban, Liegnitz, Waldenburg, Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg und Ratibor ist die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden, teilweise allerdings geringfügig (z. B. Liegnitz, Waldenburg, Ratibor) gestiegen. Die Zunahme beruht bei den Aemtern Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg und Waldenburg besonders auf Zugängen aus dem Bergbau; im übrigen sind an der Zunahme verschiedentlich das Metallgewerbe, die Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art, vereinzelt auch das Baugewerbe und das Bekleidungsgewerbe beteiligt.

Abführung von Gehaltskürzungsanteilen an die Reichskasse.

* Den Innungen ist vor einiger Zeit von den Finanzämtern mit obiger Ueberschrift eine Zuschrift zugegangen, die ebensogut in chinesischer Sprache hätte abgefaßt sein können, ohne daß hierdurch die Verständlichkeit auch nur im geringsten gelitten hätte. Das schreckliche Amtsdeutsch ist und bleibt eine unverständliche Sprache, sehr zum Schaden, weil die Unverständlichkeit nur Verärgerung und Scherereien hervorruft. Man kann dem gewöhnlichen Staatsbürger doch nicht zumuten, sich durch das engverschlungene Urwalddickicht der gesetzlichen Bestimmungen am laufenden Band durchzufinden.

In die deutsche Umgangssprache übersetzt, handelt es sich um folgendes:

Durch die Notverordnungen waren den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten die Gehälter gekürzt worden. Diese Gehaltskürzungen waren auf die Dienstbezüge der Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausgedehnt worden.

Diese Ersparnisse nahm das Reich für sich in Anspruch.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sollten daraus, daß sie nun weniger Gehälter zu zahlen hatten, keine Ersparnisse machen, sondern sollen diese Ersparnisse an das Reich abführen. Soweit solche öffentlich rechtliche Körperschaften einer Staatsaufsicht unterliegen, sorgt diese für die Befolgung. Soweit eine Staatsaufsicht nicht besteht, sollen diese Ersparnisse aber auch erfaßt werden.

Dies ist zunächst der Sinn des Schreibens der Finanzämter.

Um die Umstände und Schwierigkeiten, bei der Feststellung dieser, an das Reich abzuführenden Ersparnisse, zu verringern, um auch den betroffenen Körperschaften ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, wurde als abzuführender Teil der Betrag bestimmt, der als Krisensteuer zu entrichten gewesen wäre.

Beamtengehälter unterliegen der Krisensteuer nicht. Die abzuführenden Beträge sollen aber so berechnet werden, als ob die Beamten — hier die Angestellten der betroffenen Körperschaften, denen das Gehalt auf Grund der Notverordnungen gekürzt war, — Krisenlohnsteuer zu zahlen hätten..

Soweit von den Dienstbezügen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn überhaupt nicht vorgenommen wird, kommt auch eine Krisensteuer nicht in Frage. Es wäre darum nicht abzuführen.

Die Krisenlohnsteuer beträgt im übrigen bei Gehältern bis monatlich 300 RM. = 1 Prozent, bis 400 RM. = 1,5 Prozent, bis 500 RM = 2 Prozent.

Es fragt sich nun, ob die Innungen zu den von dem Erlaß Betroffenen gehören, die für ihre Angestellten eine Gehaltskürzung nach den Vorschriften der Notverordnungen vorzunehmen hatten und darum zur Abführung der Gehaltsersparnisse verpflichtet sind. Diese Vorschriften haben nur Geltung für die Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Innungen sind zwar Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender eines bestimmten Bezirks zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und gemeinsamer privater gewerblicher Interessen, die Reichsgewerbeordnung hat sie aber jeder öffentlich-rechtlichen Bedeutung entkleidet. Sie sind also keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die obigen Vorschriften treffen deshalb auf sie nicht zu.

Eine Ausnahme gibt es: Wenn die Innungen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhalten, die mehr als die Hälfte ihrer Einkünfte ausmachen, dann werden sie behandelt, als ob sie Körperschaften öffentlichen Rechts wären.

Aber auch die zweite Voraussetzung, des Fehlen der Landesaufsicht, entfällt. Die Innungen unterliegen der Landesaufsicht, nämlich der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

Es ist also den Finanzämtern zu antworten, daß die Innungen der Landesaufsicht unterstellt sind, daß sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auch nicht als solche behandelt werden können, weil die Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts weniger als die Hälfte der Einnahmen ausmachen. Falls die Finanzämter sich damit nicht begnügen, wäre eine Aufstellung über die von den Innungen gezahlten und dem Lohnabzug unterliegenden Gehälter einzureichen.

Dr. Gießmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht.

Handwerksmeister! führt Bücher!

* Der Artikel „Erweiterte Buchführungspflicht für Handwerksbetriebe" in Nr. 14 vom 2. 4. 32. brachte Einzelheiten der auf diesem Gebiete geschaffenen Rechtslage auf Grund der Notverordnungen vom 1. 12. 30 und 18. 7. 31 sowie einer Durchführungsverordnung und eines Erlasses des Reichsfinanzministers vom 24. 3. 32. Im Nachstehenden sollen diese Ausführungen eine Ergänzung erfahren.

Uebersteigt der Umsatz 200 000 RM., das Betriebsvermögen 50 000 RM. oder der Gewerbeertrag 6000 RM. nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen, so ist die Buchführungspflicht gegeben. Für eine steuerliche Buchführung

Formschöne
Schuhe
die vom 1. Tage an bequem sitzen
bei
Alfred Schmidt
Hummerei 2
Haus f. fußgerechte Schuhwaren

sind — neben den Erfordernissen jeder ordnungsmäßigen Buchführung, verkörpert durch die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit — noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. die Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten,
2. an Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden,
3. der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht auf irgend eine Weise unleserlich gemacht und es sollen keine Veränderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

Die alljährliche Bestandsaufnahme, deren Ergebnisse dem Buchabschluß zugrunde zu legen sind, muß auch dann vorgenommen werden, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen in den einzelnen Jahren keinen wesentlichen Schwankungen unterliegt.

Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf die Bücher, Aufzeichnungen und — soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind — auch auf die Geschäftspapiere. Sie besteht für 10 Jahre. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher gemacht ist, oder die Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Fehler in der Buchführung können zu Beanstandungen, bei einem gewissen Umfange auch zu einer völligen Verwerfung der Buchführung Anlaß geben. Die Frage, wann dies berechtigt ist, läßt sich nicht eindeutig beantworten, muß vielmehr von Fall zu Fall aufgeworfen werden. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist eine Verwerfung der Buchführung nur zulässig, wenn ihre Ergänzung durch Schätzung von Einzelheiten zu unsicher wäre, und wenn wegen ihrer Unvollständigkeit überhaupt keine einigermaßen sicheren Unhaltspunkte gewonnen werden können. Nicht jede rein formale Verletzung einer Vorschrift darf also ausschlaggebend sein. Bei Beanstandung einzelner Teile der Buchführung können an die Stelle der dort gewonnenen Ergebnisse Schätzungen der Steuerbehörde treten, die sich bei vollständiger Verwerfung der Buchführung naturgemäß auf das ganze Jahresergebnis erstrecken und für den Pflichtigen in den meisten Fällen sehr ungünstig sein dürften. Außerdem kann auch eine Straffestsetzung wegen Ordnungswidrigkeit erfolgen, wenn nicht sogar der Tatbestand der Steuerhinterziehung oder -gefährdung gegeben ist.

Im Zusammenhange mit der Einschätzung bei nicht anerkannter Buchführung ist das zur Anwendung gelangende Buchführungssystem von Wichtigkeit, dessen Wahl grundsätzlich freigestellt ist. Das einmal gewählte muß jedoch zu einer vollständigen Uebersicht über die Geschäfts- und Vermögenslage auf Grund der Bücher führen.

Die sogenannte einfache Buchführung genügt an sich den Anforderungen, doch bietet die doppelte Buchführung Vorteile, die sich aus der Eigenart ihrer Leistungen erklären. Als vollständige Rechnung über das Vermögen, die Schulden und das eigene Kapital sowie über ihre Veränderungen birgt sie die zwangsläufige Selbstkontrolle in sich, daß der Gewinn aus dem Vermögensvergleich (Bilanz) mit dem aus der Verlust- und Gewinnrechnung übereinstimmt. Der einfachen Buchführung fehlt diese Kontrollmöglichkeit mangels einer laufenden Rechnung über das eigene Kapital. Steuerlich ergibt sich hieraus, daß bei einfacher Buchführung Rechenfehler schwerwiegender sind, als bei doppelter. Bei letzterer besteht ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit dafür, daß alle Versehen in der Buchführung behoben sind, wenn der Bilanzgewinn mit dem aus der Verlust- und Gewinnrechnung übereinstimmt. Die Steuerbehörde muß die Beweiskraft der Bücher anerkennen oder aber den Nachweis der Unrichtigkeit führen. Bei einfacher Buchführung hat die Aufdeckung mehrerer Fehler regelmäßig völlige Verwerfung zur Folge. Es kommt hier also darauf an, jeden Geschäftsvorfall mit besonderer Sorgfalt zu verzeichnen. Auf die Vorzüge, die die

Bei
Fußschmerzen
u. Ermüden
Einlagen
von
Alfred Schmidt
Hummerei 2
geprüfte Schuhmachermeister beraten Sie!

doppelte Buchführung in wirtschaftlicher Hinsicht bietet, ist hier nicht einzugehen, doch sollte sich jeder, der auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften Bücher führen muß, genau überlegen, ob er nicht in seinem eigenen Interesse diese nach dem System der doppelten Buchführung einrichten soll. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der § 202 der Abgabenordnung der Steuerbehörde die Handhabe gibt, die Befolgung der Buchführungsvorschriften durch Verhängung von Geldstrafen zu erzwingen.

Die Verwaltungskosten der Sozialversicherung.

*Von berufsgenossenschaftlicher Seite wird uns hierüber geschrieben:

In der vom Staatssekretär Dr. Grieser (Reichsarbeitsministerium) herausgegebenen Zeitschrift „Die Reichsversicherung" veröffentlicht Oberregierungsrat Dr. Knoll vom Reichsarbeitsministerium eine Artikelfolge „Die Grundfragen der Neugestaltung der Sozialversicherung". Dabei behandelt er auch die Verwaltungskosten der Sozialversicherung, da gerade hierüber in besonders starkem Maße unzutreffende Ansichten verbrei-

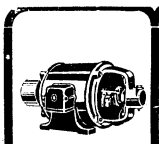
Elektromotoren
Motor - Reparaturen
Hartrumpf & Co.
Motoren-Reparaturwerk
Matthiasstraße 39.
Fernruf: Sammel-Nr. 44244

tet sind. Gegenüber den vielfach in der Oeffentlichkeit auftauchenden, übertriebenen Behauptungen stellt der Verfasser fest, daß die Verwaltungskosten der Sozialversicherung ungefähr 4 bis 8 vom Hundert der Gesamtaufwendungen ausmachen. Dr. Knoll schreibt „Die Kosten dürften nicht ohne Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Erfolge der Arbeit betrachtet werden. Eine Ersparnis an Verwaltungskosten kann ebenso eine höchst unwirtschaftliche Handlung sein, wie hohe Verwaltungskosten ein Zeichen sparsamer Wirtschaft sein können. Ein Sparen an Zahl und Beschaffenheit der Verwaltungskräfte kann gerade in der Sozialversicherung eine Verschlechterung der Arbeit zur Folge haben, die sich in geringeren Einnahmen und in der Erhöhung nicht notwendiger Ausgaben ausdrückt. Die Verwaltungsaufwendungen dienen zur Verhütung des Schadeneintrittes und zur Verhinderung unrechtmäßiger Schädigungen der Versicherungsträger, z. B. durch Rechnungsprüfung, Beitragsnachprüfung, Krankenbeaufsichtigung, Nachuntersuchung usw. Art und Aufgaben der Versicherungsträger können verschieden sein. Unvergleichbares darf nicht verglichen werden. Die Voraussetzungen der Leistungen, die Berechnung der Beiträge können einfach oder von besonderen Voraussetzungen abhängig sein."

Breslauer Bankverein und Breslauer Handwerk
sind seit Jahrzehnten miteinander verbunden,
Darum spare auch Du
beim Breslauer Bankverein!
E. G. m. b. H. Gegr. 1896
Blumenstraße 8

Diese Ausführungen Dr. Knoll's bieten eine aufschlußreiche Unterlage für die sachliche Behandlung der bei den Vorschlägen zur Reform der Sozialversicherung stark in den Vordergrund tretenden Erörterungen über die Verwaltungskosten.

Das Reichstagswahlrecht und sein System.

* Die bevorstehende Reichstagswahl läßt es als wünschenswert erscheinen, das keineswegs einfache System des deutschen Reichstagswahlrechtes nachfolgend in gedrängter Form zur Darstellung zu bringen. Die Grundlage bildet das Reichswahlgesetz vom

Trotz hoher Qualität sind unsere Schuhe
nicht teuer!
Hauptpreislagen
12.50 bis 18.50
Alfred Schmidt
Hummerei 2
gegr. 1874

Wahlkundgebung der Zentrumspartei (Liste 4)

am Mittwoch, dem 20. Juli, abends 8 Uhr im Vinzenzhaus, Breslau. — Redner: **Dr. Fonk**, Volkswirt.

Thema: **„Wo ist Eure politische Heimat? — Wer hat die 5000 Mk.-Grenze für die Umsatzsteuer aufgehoben?"**

Handwerker, Mittelständler, erscheint in Massen!

27. April 1920. Wie bekannt, erfolgen die Wahlen zum deutschen Reichstag nach einem allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und Verhältniswahlrecht. Zur Wahl berechtigt ist jeder, der am Wahltag Reichsangehöriger ist und der ein Alter von zwanzig Jahren erreicht hat. Das Wahlrecht erstreckt sich gleichmäßig auf männliche, wie weibliche Personen, wir besitzen also auch das früher viel umstrittene sogenannte Frauenwahlrecht. Gewisse Tatsachen und Gründe schließen jedoch die Ausübung des Wahlrechts aus. Dieser Ausschluß gilt für Personen, die entmündigt wurden oder die unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen. Auch die rechtskräftige, richterliche Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte bedeutet Ausschluß vom Wahlrecht. Schließlich bleiben an der Ausübung des Wahlrechts gesetzlich auch solche Personen gehindert, die wegen Geisteskrankheit oder Schwachsinn sich in einer Heilanstalt befinden, desgleichen Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie in Polizeihaft befindliche Personen. Eine Ausnahme machen jedoch solche Personen, über die aus politischen Gründen eine Schutzhaft verhängt wurde. Schließlich ruht auch für Soldaten während der Dauer ihrer Dienstzeit die Ausübung des Wahlrechts.

Zum Reichstags-Abgeordneten ist jeder wählbar, der am Wahltage das 25. Lebensjahr erreicht hat und der an diesem Tage wenigstens seit einem Jahr die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Zur Vorbereitung der Reichstagswahl, zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse wird vom Reichsminister des Innern ein Reichswahlleiter ernannt, dem ein Stellvertreter beigeordnet wird. Zur organisatorischen Durchführung der Reichstagswahl ist das ganze Deutsche Reich in 17 Wahlkreisverbände und 35 Wahlkreise eingeteilt worden. Die Wahlkreise haben, soweit sie ländlichen Charakter tragen, meist eine ziemliche geographische Ausdehnung. So bildet Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg, die Pfalz, Württemberg und Baden beispielsweise je einen geschlossenen Wahlkreis für sich. Die Wahlkreisverbände weisen natürlich einen noch größeren geographischen Umfang auf, da sie meist mehrere Wahlkreise umfassen. Von den Großstädten bilden nur Berlin und Hamburg einen selbständigen Wahlkreis. Berlin gilt in diesem Falle nicht als Groß-Berlin, sondern die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, bilden mit den Kreisen Teltow und Beeskow-Storkow zusammen den Wahlkreis Potsdam I/. Jeder Wahlkreis wird wieder in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, wobei nach Möglichkeit die einzelnen Gemeinden nach ihren poligraphischen Grenzen die Grundlage bilden. So werden große Gemeinden in mehrere Wahlbezirke zerlegt, während andererseits kleine Gemeinden mit Nachbargemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

Jeder Wahlbezirk wird von einem Wahlvorsteher und einem Stellvertreter geleitet. Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern seines Wahlbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer, die gemeinsam den Wahlvorstand bilden. Für jeden Wahlbezirk wird für die dort ansässigen Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt, die beide spätestens vier Wochen vor dem Wahltag acht Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Hierüber erfolgt durch die Gemeindebehörde eine öffentliche Bekanntmachung. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde angebracht werden und müssen alle Einsprüche innerhalb der nächsten vierzehn Tage ihre Erledigung gefunden haben. Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die Wahllisten oder Karteien geschlossen. Die Einsicht in die Wählerlisten ist praktisch von großer Bedeutung und jedem Wähler zu empfehlen, da bei einer etwa irrtümlich unterbliebenen Eintragung des Wählers dieser am Wahltage hierdurch seines Wahlrechts verlustig geht. Der Wähler kann stets nur in seinem Wahlbezirk, wo er eingetragen ist, zur Wahl schreiten. Personen, welche voraussichtlich am Wahltage aus Berufsgründen nicht in ihrem zuständigen Wahlbezirk anwesend sein werden, beispielsweise Reisende, Schiffer, Monteure, Eisenbahnbeamte usw., können mit einem Wahlschein wählen. Der Antrag auf einen Wahlschein ist an die zuständige Gemeindebehörde zu stellen. Durch den Wahlschein kann die Wahl an jedem beliebigen Orte vorgenommen werden.

Die von den Gemeinden anzufertigenden Wahllisten müssen eine bestimmte Einteilung innehalten und zwar sind entsprechende Rubriken vorzusehen für Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer. Eine Anlegung der Wahllisten nach getrennten Geschlechtern ist zulässig, geschieht aber kaum. Größeren Gemeinden ist gestattet, die Wahlliste nach Straßen und Hausnummer anzulegen. Für jeden Wahlbezirk werden die Wahllisten oder Wahlkarteien in zwei gleichen Stücken angefertigt.

Für jeden Wahlkreis erfolgt die Ernennung eines Kreiswahlleiters und eines Stellvertreters; desgleichen wird für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlleiter nebst Stellvertreter ernannt. In Preußen geschieht die Ernennung allgemein durch den Regierungspräsidenten; wo jedoch ein Wahlkreis oder Wahlkreisverband mehrere Regierungsbezirke umfaßt, ist für die Ernennung der Oberpräsident zuständig. In den außerpreußischen Freistaaten liegt das Ernennungsrecht bei den Landesregierungen. Die Aufgabe des Kreiswahlleiters besteht zunächst darin, die Kreiswahlvorschläge entgegenzunehmen, was spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag zu geschehen hat. Der Kreiswahlvorschlag hat nur dann Gültigkeit, wenn er wenigstens von 50 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet wurde. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag darf nur dann stattfinden, wenn der Betreffende seine Zustimmung gegeben hat. Der Bewerber hat eine dahingehende Erklärung spätestens bis zum 21. Tage vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter einzureichen. Unterbleibt diese Erklärung, so wird der Bewerber gestrichen. In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal in Vorschlag gebracht werden. Ueber den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in den Zeitungen seines Wahlkreises öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen. Es ist zulässig innerhalb eines Wahlkreisverbandes mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander zu verbinden. Jedoch ist eine solche Verbindung nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlliste angeschlossen wurden. Eine solche Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich angezeigt werden. Auch beim Reichswahlleiter können Reichswahlvorschläge eingereicht werden, welche die Unterschrift von mindestens 20 Wählern tragen müssen und zwar hat die Einreichung spätestens 16 Tage vor der Wahl zu erfolgen.

Jedem Kreiswahlvorschlage werden soviel Abgeordnetensitze zugeteilt, daß je ein Sitz auf 60 000 abgegebene Stimmen entfällt. Reststimmen werden entweder dem Wahlverbandsausschuß oder dem Reichswahlausschuß zur weiteren Verwertung überwiesen. Der Verbands-Wahlausschuß hat die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen zu zählen. Soweit sich aus derartigen Reststimmen weitere 60 000 Stimmen ergeben, muß ein Abgeordnetensitz hierfür bereitgestellt werden. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Jedoch bleiben die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 30 000 Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich auf mehrere Kreiswahlvorschläge eine gleiche Zahl von Reststimmen, so entscheidet über die Reihenfolge das Los. Im übrigen gelangen die bei Verrechnung der Reststimmen im Wahlkreisverband nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen an den Reichswahlvorschlag zur Ueberweisung. Der Reichswahlausschuß verfährt hinsichtlich der Verrechnung der Stimmen in der gleichen Weise wie der Verbandswahlausschuß. Betreffs der Rechtmäßigkeit seiner Wahl besteht ein Wahlprüfungsgericht, das bei festgestellter Ungesetzlichkeit der Wahl eine Wiederholung derselben anordnen kann, die spätestens innerhalb sechs Monaten nach der Hauptwahl stattzufinden hat. Das deutsche Reichstagswahlsystem ist eines der verwickeltsten und unübersichtlichsten, das sich im ganzen Parlamentarismus der Welt findet. Da es bei keiner Partei eine rechte Zustimmung gefunden hat, dürfte mit seiner demnächstigen Abänderung zu rechnen sein.

Höchstgerichtliche Entscheidungen.

Wer ist als Arbeitgeber anzusehen?

* Die Gastwirte A. und O. E., welche in der Hasenheide zu Berlin eine Gastwirtschaft betrieben, waren wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 1492 ff. der Reichsversicherungsordnung zur Rechenschaft gezogen worden. Nach § 1492 l. c. werden Arbeitgeber mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, welche sie den beschäftigten Personen vom Lohn abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden; daneben könne auch auf Geldstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Das Amtsgericht sowohl wie die Strafkammer verurteilten die angeklagten Gastwirte zu Strafe, weil sie als Arbeitgeber, Beiträge, die sie Kellnern etc. vom Lohne abgezogen haben, nicht für die Versicherung verwendet hatten. Diese Entscheidung fochten A. und O. E., durch Revision beim Kammergericht an und bestritten, zur kritischen Zeit zu den Arbeitgebern gehört zu haben; sie seien bis zum Jahre 1924 die Inhaber der betreffenden Gastwirtschaft gewesen; dann sei Inhaberin der Gastwirtschaft eine Brauerei und schließlich die Ehefrauen der Angeklagten gewesen. Der II/. Strafsenat des Kammergerichts wies indessen die Revision der Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, es sei einwandfrei festgestellt, daß die Angeklagten ihren Kellnern Beitragsteile abgezogen haben, ohne sie für die Versicherung zu verwenden. Von der Vorinstanz sei auch der Begriff des Arbeitgebers nicht verkannt. Als Arbeitgeber sei derjenige anzusprechen, welcher selbständig Arbeit gewährt und für eigene Rechnung und Verantwortlichkeit Arbeitnehmer annehme. Die Strafkammer habe auch bedenkenfrei festgestellt, daß die Angeklagten die Schankkonzession besaßen. Die Angeklagten haben den Kellnern Arbeit gegeben und ihr Personal für eigene Rechnung und Verantwortlichkeit in Beschäftigung genommen.

Termine für Steuerzahlungen.

mitgeteilt vom Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Neue Taschenstr. 25, Tel. 23 164.

18. Juli:
Letzter Tag für die Umsatzsteuervoranmeldung und Vorauszahlung.

20. Juli:
Steuerabzug vom Arbeitslohn für die [illegible] vom 1.—15. 7. für das Markenverfahren [illegible] das Ueberweisungsverfahren nur, falls die [illegible] 1.—15. 7. einbehaltenen Lohnbeträge 200 RM. übersteigen. Dazu Ledigensteuer, soweit sie im Steuerabzugsverfahren einbehalten wird. Abgaben für Arbeitslosenbeihilfe, soweit sie an die Finanzkassen abzuführen sind.

Was der Gabeljürge dem Handwerk erzählt.

Meen lieba Herr Rehdakteer!

* Se wissen ja: eegentlich wollt ich mer vons Geschefte ganz zurickeziehn. Denn erschtens gehts uff die Welt jetze so vagniegt und freelich zu, daß keener nich mehr gerne sich mit solche ernste Worte bescheftjen mechte, die was ich an Ihn richten mißte. Aba wissense, Herr Rehdakteer, zweetens und fimftens, da bin ich großziegich und freu mer imma selba, wenn andre ooch mal vagniegt sind. Also, da heerensemal zu. Ich hab mer kaputt gelacht, wie 'chs geheert hab. Wir ham doch in Schlesien viele scheene Gegenden. Aba keene is nich so gottbegnadet, wie unse Grafschaft. Und gar in Neufalkenhain, da woos Erholungsheem vom Innungsausschusse is, da is ja garnich zum Aushalten. Se glooben garnich, was for helle Keppe 's dorte gibt. Da hamse neulich wieda eenmal eene Gemeende-Vatreta-Sitzung gehabt. Und da hamse beraten ieba die Dorfschtraße, die wasse den Berg nuff bis zum Handwerksmeestaheeme geht. S' ging halt nich mehr lenga nich, se war nu halt schonde zu sehr zatrampelt, und da mußtese endlich eenmal geflickt wern. Wenns regnen tat, da schtanden die Luhschen so hoch, daß der Gemeende-Vorschteher sein Kalb nich mehr uff Schtraße lassen wollte, von wegen Ersaufen, Und der Dreck, Herr Rehdakteer, der Dreck! Se machen sich keene Vorschtellung dadervon!! Und der eene von die Gemeende-Vatreta, das war een ganz een Schlauer. Der pleekte in die Sitzung los: Liebe Kollegen, der Weg, der wär noch ganz gut, und wir brauchten ihn noch lange nich machen lassen. Aba die vafluchten Automobieler, die wasse imma nachm Heeme fahrn tun, die tun uns den Weg kaputt machen. Zu was brauchenwa iebahaupts Automobieler?? Wa brauchen keene nich! Wißter was? Wer wern den Weg uffschitten, aba alle paar Meta, da tunwa ganz breite und tiefe Wasserrinn'n kwehr rieba ziehn und da kenn die lausijen Automobieler nich rieba. Die vaschtenkern uns bloß die Luft und wir, wir tun iebahaupts keen Weg nich brauchen. Von uns da fehrt doch hechstens eenmal een Kinderwagen uff die Dorfschtraße, und der, der kommt schonde rieba. Nich? Hab ich nich recht? Also ganz breite und tiefe Wasserrinn'n! Und da ham een paar ganz Helle geschrien brawoh, brawoh. Aba eena, der hat sein Kopp geschittelt und in sein Bart gebrummelt: „Was is aba dann, wenns eenmal brenn'n tut? Da kennwa ja nich mit die Schpritze fahrn, hä?" Aba der, was der Branddirektor is, der meente: „Ach was, da tunwa halt nich mit die Feuerschpritze fahrn. Und wenn wa solln mit die Gießkanne ieba die Wasserrinn'n hopsen, aba die Automobieler brauchenwa nich, nee!" — Also, was soll ich Ihn sagen, Herr Rehdakteer, die Gemeende machte halt die tiefen Wasserrinn'n. Keen Auto konnt mehr fahrn, denn die Schtraße dient doch dem Vakehr!! Und das is in die Mitte vons 20. Jahrhundert!!! Man tut sogar schprechen, daß die Gemeende den een, der was die Sache ausgeheckt hat, den Titel „Gemeende-Vakehrschdirektor" verleihn wollte. Aber dadermitte warsch Essich. Denn denkensesich bloß: der Herr Amtsvorschteher, der hatte keen Vaschtendnis nich for Humohr, und da hat er eenfach vafiegt, daß die Wasserrinn'n wieda wegmissen. Und da mußte die trauernde Gemeende die Wasserlecha wieda wegmachen.

Aba, Herr Rehdakteer, wennsesich amiesieren wolln, da brauchense nich erscht bis Falkenhain gehn. Se brauchen sich bloß an een Obameesta in Breslau wenden und lassensesich von dem mal den Brief zeigen, den was das Fiehnanzamt an die Innungen geschickt hat. Also in dem scheen Briefe schteht wertlich:

„Nach § 8 Abs. 4 des Kapitels I im zweiten Teil der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 31 (RGBl. 1931 II Nr. 22, S. 283) in der Fassung von Kapitel II erster Teil der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 31 (RGBl. 1931 I. Nr. 67, S. 539) entscheidet der Reichsminister der Finanzen für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes — vgl. Kapitel II unter I des ersten Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 31 (RGBl. 1931 I, S. 538) — über die Verwendung der gekürzten Gehalts- und Lohnbeträge.

Die unterm 19. 10. 31 erlassene zweite Aenderung der Durchführungsbestimmungen zur zweiten Gehaltskürzungsverordnung in der Fassung des Kapitels II des ersten Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 31 bestimmt unter Nr. 38b Abs. 2 (RGBl. 1931, S. 132):

Von den Beträgen, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die einer Landesaufsicht nicht unterstehen, auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1, a—d und mit §§ 2—6 ab 1. Oktober 1931 ersparen, ist bis auf weiteres ein Teilbetrag an die Reichskasse abzuführen der sich als Summe aus den Beträgen ergibt, die ohne die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 2 des Kapitels III des dritten Teils der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 31 (RGBl. I, S. 279/298 ff) — Krisensteuer — von den der Kürzung unterworfenen Beamten, Angestellten oder Arbeitern als Krisensteuer zu entrichten wären. Der an die Reichskasse abzuführende Betrag ist an die Kasse abzuführen, die für die Abführung der Lohnsteuerbeträge zuständig ist. Bei der Berechnung ist vom Bruttoeinkommen auszugehen."

Um Gotteswille! Hilfe, Hilfe, Herr Rehdakteer! Donnawetta! Da bleibt eim doch die Schpucke weg. Das is doch keen Chinesisch mehr. Das muß ja noch weita estlicha her sein. Und daderzu noch diese Hitze!! Wenn eim da nich schlecht wird! Aba ich mecht halt doch wissen, wie das eegentlich uff deutsch heeßen mag, was da in dem Briefe vom Fiehnanzamte drinneschtehn mag. Und da hab ich mich an die Universiteeht gewandt, an das Inschtitiht for orientalische Schprachforschung. Vielleicht kenn mer die Herrn Professorsch das Ding uff deutsch übersetzen!

Dunnakiel, bei diese Hitze mit
herzliche Griße

Ihr aler
Gabeljürge.

Bekanntmachungen.

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer zu Breslau.

† In allen Fragen neuzeitlicher wirtschaftlicher Betriebsführung, die auf technischem und kaufmännischem Gebiete auftreten, wende sich jeder Handwerker an die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer, die ihm auf Grund ihrer Erfahrungen und engen Beziehungen zur Praxis in Verbindung mit anderen Organisationen und Instituten beratend zur Seite steht. Auskünfte und Gutachten, die völlig kostenlos sind, können auf folgenden Gebieten eingeholt werden:

1. Materialfragen.
Auskünfte über Werkstoffe, Angaben von Bezugsquellen, Untersuchung von Baustoffen, Farben, Lacken, Metallen, Kleiderstoffen usw.

2. Fertigungsfragen.
Beratung bei Betriebsumstellungen, Auskünfte über neuzeitliche Herstellungsverfahren, Werkzeuge und Maschinen. Rentabilitätsberechnungen, Ermittlung der Kosten für eine Maschine bezw. Betriebsstunde. Angaben über Tourenzahl, Größe der Antriebsscheiben, Kraftbedarf und Größe der Motoren.

3. Verwaltungsfragen.
Einfache und leichtverständliche Buchführung, Kalkulation, Ermittlung der Kosten für Material, Lohn und allgemeine Betriebsunkosten. Ausarbeitung von Betriebsformularen, Angabe von Literatur, Beratung in Werbe- und Patentangelegenheiten.

Auskünfte erteilt die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer, Breslau II, Blumenstraße 8.

Schlesische Meisterkurse!

Verzeichnis der Kurse 1932/33.

† Tageskurse mit vollem Tagesunterricht:

Zwei Wochen Dauer:

Tischler, Flächenbehandlung v. 15. 8.—27. 8.

Vier Wochen Dauer:

Buchbinder	29. 8.—24.	9.
Buchdrucker	29. 8.—24.	9.
Damenschneiderinnen	1. 8.—27.	8.
Damenschneiderinnen	29. 8.—24.	9.
Damenschneiderinnen	2. 1.—28.	1.
Damenschneiderinnen	30. 1.—25.	2.
Gas- u. Wasserinstallateure	27. 2.—25.	3.
Herrenschneider	1. 8.—27.	8.
Herrenschneider	29. 8.—24.	9.
Herrenschneider	2. 1.—28.	1.
Herrenschneider	30. 1.—25.	2.
Klempner	2. 1.—28.	1.
Maler	21. 11.—17.	12.
Maler	2. 1.—28.	1.
Maler	30. 1.—25.	2.
Schlosser	21. 11.—17.	12.
Schuhmacher	1. 8.—27.	8.
Schuhmacher	2. 1.—26.	1.
Schuhmacher, orth. Oberkurs.	29. 8.—24.	9.
Steinmetze	21. 11.—17.	12.
Tischler	21. 11.—17.	12.
Tischler	2. 1.—28.	1.
Wäscheschneiderinnen	3. 10.—29.	10.

Sechs Wochen Dauer:

Elektroinstallateure	30. 1.—11.	3.

Abendkurse mit täglich 3 Unterrichtsstunden:

Halbjahrs-Vollkurse:
von Anfang Oktober bis Ende März an 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr für Buchbinder, Buchdrucker, Elektroinstallateure, Gas- und Wasserinstallateure, Klempner, Maler, Schlosser, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Sonderkurse:
Oktober-November-Dezember, Januar-Februar-März an 2 Wochenabenden von 18 bis 21 für Herrenschneider (Zuschneiden), Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen (Schnittzeichnen).

Wanderkurse und Sonderkurse nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19/21.

Erleichtern Sie sich
die Vorbereitung auf die Prüfung durch Zuhilfenahme von Büchern aus der Bücherei der Handwerkskammer.

Achtung!

* **Die Herren Obermeister der Breslauer Innungen**

haben in den letzten Tagen von dem Finanzamt eine Zuschrift erhalten, betreffend die Verwendung der gekürzten Gehalts- und Lohnbeträge. Hierzu gibt Herr Rechtsanwalt Dr. Gießmann in der heutigen Nummer unter dem Titel:

„Abführung von Gehaltskürzungsanteilen an die Reichskasse"

wertvolle Aufklärungen, auf welche wir hiermit hinweisen.

Breslau, den 14. Juli 1932.

Innungsausschuß zu Breslau

Streit, Vorsitzender — W. Baranek, Syndikus

Innungsausschuß zu Breslau.

* **Allgemeine Auskünfte jeder Art.**

Syndikus W. Baranek: Täglich nach vorheriger telefonischer Verständigung. Breslau, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Rechtsauskünfte:

Rechtsanwalt Dr. Gießmann: Jeden Montag von 4—6 Uhr nachmittags im Büro, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Rechtsanwalt und Notar Gudenatz: Täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr, Junkernstraße 18. Telefon 26488.

Steuerberatung:

Bücherrevisor und Steuer-Sachverständiger Kühne: Jeden Montag von 4—6 Uhr im Büro, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Versicherungswesen:

Direktor Emil Heß: Täglich von 2—4 Uhr, Breslau 18, Derfflingerstr. 4. Telefon 81051.

Handwerkerhilfe:

Direktion Breslau: Täglich Gustav-Freytagstraße 17 und Sandstraße 10 I.

Treuhandstelle:

Dr. Diedicke:
1. Beratung und Vertretung in Arbeitsgerichtssachen;
2. Einziehung von Forderungen;
3. Vergleiche Liquidationen, Auseinandersetzungen, Schiedsrichtertätigkeit.

Sprechstunden täglich außer Sonnabend von 5—7 Uhr.

Siegelmarken und Etiketten
ETABLIERT ANNO 1890
1. Schlesische Gravier-Anstalt mit Kraftbetr.
OTTO BRUSCHKE
Breslau 1, Taschenstraße Nr. 21
Metall- u. Gummi-Stempel, Siegel für Handel, Industrie, Behörden, Kirchen
Stempel, Stanzen, Prägen, Brennen, Schneidplatten für Buchbindereien, Papier-Kartonagen-Holz-Cigaretten-Seifen-Industrie-Schilder, Vereinsabz. etc

Ausschreibungen.

* Die Ausführung der Brauchwasserkanäle und eines kleinen Pumpwerkes in Oswitz soll in 2 Losen vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM. für das Los bezogen werden.

Die Angebote sind bis Freitag, den 22. Juli 1932, 10 Uhr, an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, den 13. Juli 1932.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Ausführung des Brauchwasserkanals in der Rennbahn-Straße soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 1 I/, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM. bezogen werden.

Die Angebote sind bis Freitag, den 22. Juli 1932, 10 Uhr, an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, den 13. Juli 1932.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Arbeiten für die Umpflasterung „Am Wäldchen", von Rosenthaler- bis Schießwerder-Straße sollen vergeben werden.

Die Bedingungen können vom Städtischen Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 II/ — Zimmer 159 b — gegen Zahlung von 1 RM. bezogen werden.

Angebote sind dem Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 II/, Zimmer 159 c, bis Donnerstag, den 21. Juli 1932, vorm. 10 Uhr, einzureichen.

Breslau, den 11. Juli 1932.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Ausführung der Erd-, Ramm- und Betonarbeiten für den Neubau einer Eisenbetonplattenbrücke über den Strachwitzer Floßgraben im Zuge der Berliner Kunststraße soll öffentlich unter den in Groß-Breslau ansässigen Unternehmern vergeben werden.

Unterlagen sind, soweit der Vorrat reicht, vom 18. Juli d. Js. ab gegen Zahlung der Selbstkosten in Höhe von 2 RM. im städt. Brückenbauamt, Ring, Hochhaus, Zimmer 908, zu haben. Die eingegangenen Angebote werden dort am 1. August d. Js., vorm. 11 Uhr, in Gegenwart der erschienenen Bieter geöffnet.

Breslau, im Juli 1932.

Die Stadtbaudeputation.

Bestes Tischlermaterial
in Kiefer, Fichte, Erle, trocken, astrein, blau und rißfrei, Möbelkiefer, Dielung, Matratzenstreifen, roh und bearbeitet, Schalung usw. Bauhölzer nach Liste werden prompt und zu zeitgemäß niedrigen Preisen auch in kleineren Partien durch Gespann evtl. Lastkraftwagen geliefert.
Georg Mann, Dampfsägewerk
Karlsmarkt Bez. Breslau.

Meisterfrau! Was suchst Du im Warenhaus?

Die marxistische Mißwirtschaft in der Sozialversicherung.

* Die deutsche Sozialversicherung steht nach dem amtlichen Eingeständnis vor dem Zusammenbruch. Was in den Zeiten der wirtschaftlichen Scheinblüte noch verheimlicht werden konnte, wird jetzt offenbar: die Folgen der unerfahrenen, leichtsinnigen und verschwenderischen marxistischen Verwaltungstätigkeit. Sie vor allem ist schuld daran, daß der Verwaltungsapparat übermäßig aufgebläht wurde, daß das Geld der Versicherten in riesigen schlecht ausgenützten Luxusverwaltungsbauten festliegt, daß in zahllosen Stellen nicht erfahrene Fachleute, sondern um die sozialdemokratische Partei verdiente Parteibuchbeamte sitzen. Der preußische Landtagsabgeordnete Engel, der selbst aus der Krankenkassenarbeit hervorgegangen ist, hat in einer wuchtigen Anklageschrift „Millionen klagen an" aktenmäßige Aufdeckung marxistischer Mißwirtschaft in der Sozialversicherung (J. F. Lehmanns Verlag, München. Geh. Mk. 2.80, Leinwand Mk. 4) zusammengestellt, was die 22 Millionen Versicherter den roten Kassengewaltigen vorzuwerfen haben. Es ist ein langes Sündenregister von Unterschlagungen, Verschwendung, Willkürherrschaft, das hier mit allem Beweismaterial vorgetragen wird. Und wer ist der eigentlich Schuldige? Diejenigen Versicherten, die ihre Stimme immer wieder der roten Bonzenherrschaft geben, statt selbst nach dem Rechten zu sehen und zu säubern, solange es noch Zeit war. So muß wenigstens jetzt jeder Versicherter lesen, wie es zu den Bauskandalen von Frankfurt, Mannheim, Berlin, Breslau gekommen ist, wie es sich die roten Bonzen Tempel und Gansauge in Dresden auf Kosten der Versicherten wohl sein ließen, wie in zahllosen Fällen die anvertrauten Gelder der Versicherten unterschlagen wurden. Sie müssen wissen von den überflüssigen Erholungsheimen, Studienreisen, Kongressen, von Geburtstagsgeschenken und Jubiläen und auf der anderen Seite von der Kürzung der Leistungen und einem Vertrauensarztsystem, das das Vertrauen der Versicherten niemals finden kann. Das Buch ist ein einziger Aufschrei der Empörung gegen Amtsmißbrauch, Vergeudung und Unfähigkeit, dem zu wünschen ist, daß es überall gehört wird und dazu führt, daß die nächsten Kassenwahlen die dringend nötige Reinigung bringen.

Handwerksbedarf auf der Leipziger Herbstmesse.

* Um in der Arbeitsausführung und damit in den Preisen wettbewerbsfähig zu sein und zu bleiben, und um den Aufgaben der Jetztzeit, neue ausbaufähige und einträgliche Arbeitsgebiete zu finden, gerecht werden zu können, werden in allen Werkstätten die kleinen billigen Maschinen und das moderne Handwerkszeug ihre Plätze haben müssen. Es kommt weniger oder gar nicht darauf an, daß z. B. in den Werkstätten des metallverarbeitenden Handwerks Hochleistungsstähle vorhanden sind, da sie nur selten richtig ausgenutzt werden können; aber wichtig ist es, daß zur vorhandenen Maschine das Werkzeug benutzt wird, das ihre beste Ausnutzung ermöglicht oder daß für neue Arbeiten auch die geeigneten Maschinen zur Verfügung stehen, wie etwa die vielseitigen Kraftwerkzeuge mit biegsamen Wellen. Gerade solche kleinen Apparate, Handwerksmaschinen im eigentlichen Sinne, geben dem Handwerksmeister, die Möglichkeit, mit Investierung von wenigen hundert Mark seinen Betrieb leistungsfähig zu machen.

Solche kleinen Maschinen, Apparate und Werkzeuge, ferner die anderen Betriebsmittel, Treibriemen, Arbeitssitze für besondere Handwerkszweige, Werkbänke, Werkzeugschränke, Einrichtungen für den Büroraum des Meisters u. v. a. stellen viele Industriewerke in der „Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf Leipzig 28. August bis 1. September" aus, sodaß jeder Handwerksmeister dort feststellen kann, was gerade für seine Zwecke geeignet ist. Zweckmäßigkeit und Billigkeit sind die Grundsätze, nach denen sie ihre Erzeugnisse anbieten, wie es heute eben notwendig ist. Die Messe wird daher dem Handwerker auch in diesem Jahr nützlich sein können.

Wer haftet für unbeleuchtete Wagen während der Dunkelheit?

* Im Winter während der Dunkelheit wäre der Fleischerwagen des Fleischermeisters S. aus Dt.-Krone beinahe mit dem Postauto auf der Straße zwischen Dt.-Krone und Schneidemühl zusammengestoßen. Der Fleischerwagen war unbeleuchtet und wurde von dem Lehrling St. des Fleischermeisters S. geführt. Fleischermeister S. wurde wegen Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 1. Dezember 1930 zur Rechenschaft gezogen und verurteilt, obschon er behauptet hatte, das Licht der Laterne am Fleischerwagen sei erst unterwegs auf der betreffenden Chaussee ausgegangen. Gegen seine Verurteilung legte Fleischermeister S. Revision beim Kammergericht ein und erklärte die Vorentscheidung für unzutreffend. Der I/I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht in Dt.-Krone zurück, indem u. a. ausgeführt wurde, die Vorentscheidung sei unklar und unhaltbar. Insbesondere sei nicht vom Amtsgericht festgestellt worden, ob der angeklagte Fleischermeister auf dem Wagen gesessen habe, oder ob sich der Lehrling allein auf dem Wagen befunden habe. An sich sei der Führer des Wagens während der Dunkelheit dafür verantwortlich, daß daß Wagen während der Dunkelheit auf den Straßen beleuchtet seien. Die Halter dürfen aber die Benutzung eines Wagens auf Straßen etc. nicht anordnen oder zulassen, wenn ihnen bekannt sei, daß der benutzte Wagen einen Fehler oder Mangel habe. Zu den Fehlern oder Mängeln eines Wagens sei auch die fehlende Beleuchtung während der Dunkelheit auf öffentlichen Straßen zu rechnen. Die Bestrafung des Halters des Wagens könne nur eintreten, wenn ihm ein Verschulden zur Last falle, was vorliegend keineswegs festgestellt worden sei. Habe sich der angeklagte Fleischermeister auf dem unbeleuchteten Fuhrwerk befunden, so würde würde er als mittelbarer Täter haften, wenn er geduldet hätte, daß sein Fuhrwerk unbeleuchtet auf der dunklen Chaussee weitergefahren sei. Habe sich der angeklagte Fleischermeister zur kritischen Zeit nicht auf dem unbeleuchteten Wagen befunden, so würde er Strafe verwirkt haben, falls er es schuldhaft unterlassen habe, dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling sich bei der Abfahrt mit ausreichenden Beleuchtungsmitteln versehen habe.

Handwerker und Handwerkerfrauen!

Kauft nicht bei den Feinden des Handwerks!

* Geht nicht zum Pfuscher!

Meidet den Schwarzarbeiter!

Kauft und bestellt:

Anzüge beim Schneidermeister
Backwaren beim Bäckermeister
Bauarbeiten beim Baumeister.
Bilder und Rahmungen beim Glasermeister
Bürsten, Kämme beim Bürstenmacher
Damenkleider bei der Damenschneidermeisterin
Fleisch und Wurst beim Fleischermeister
Goldwaren beim Goldschmiedemeister Juwelier
Gravierungen, Stempel, Metallschilder beim Graveurmeister.
Korbwaren beim Korbmachermeister
Lederwaren beim Sattlermeister
Lichtbilder beim Photographen
Möbel beim Tischlermeister
Pelze beim Kürschnermeister
Polsterwaren und Linoleumlegen beim Tapezierermeister
Silbersachen beim Silberschmiedemeister — Juwelier
Schaffe, Fässer beim Böttchermeister
Schlösser, Schlüssel beim Schlossermeister
Schuhe beim Schuhmachermeister
Torten usw. beim Konditormeister
Uhren beim Uhrmachermeister
Verglasungsarbeiten beim Glasermeister
Wagen und Wagenteile beim Wagnermeister
Waschleinen, Fanggeräte und Bindfaden beim Seilermeister.
Ziselierungen, Treibarbeiten, Metallbuchstaben beim Ziseleurmeister

Bücherschau

* **Schmückende und gestaltende Farbe.** Kleines Merkbuch über Entstehung, Erscheinung, Wesen und Wirkung der Farbe unter Berücksichtigung ihrer Wertung als Gestaltungsmittel für schmückende Berufe mit besonderem Abschnitt „Das farbige Gestalten des Baumalers" von Carl Koch, Maler und Fachlehrer. Mit 32 Abbildungen und 6 Farbentafeln. (VI und 84 S.) gr. 8 (Teubners Berufs- und Fachbücherei Heft 42). Kart. RM. 3.20 (Best.-Nr. 9142). Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1932.

Die Sachlichkeit unserer Tage hat in der formenden und farbigen Gestaltung das Zweckprinzip an erste Stelle gerückt. Die berufliche Betätigung mit der Farbe verlangt deshalb mehr denn je ein intensives Vertiefen in ihr Wesen. Das seelisch-sinnliche Gepräge, das die Farbe einem jeden mit ihr behandelten Gegenstand verleiht, muß seinem zweckhaften Eindruck gleichgesetzt werden. Jeder, der mit der Farbe arbeitet, hat deshalb die Pflicht, sich Klarheit über ihre Schmuckwirkung und Ausdrucksmöglichkeiten zu verschaffen, um dadurch dem zeitlichen Geschmack Rechnung tragen zu können. Das vorliegende Werk macht es sich nur zur Aufgabe, die in diesem Zusammenhang entstandenen Begriffe der beruflich angewandten Farbe zu klären. Als Mittel bedient es sich einer leicht verständlichen Sprache, die durch zahlreiche ebenso lehrreiche wie interessante Textabbildungen und farbige Tafeln ergänzt wird. Dadurch hebt sich das Lehrbuch vorteilhaft von anderen ab. Es erleichtert also das Verständnis von Alt und Jung und wird deshalb den schmückenden Berufen, und besonders dem Malerberuf bei seinen gestaltenden Arbeiten ein unentbehrlicher Wegbereiter sein.

Die Handwerkerhilfe.

Wir veröffentlichen den Jahresbericht des Vorstandes und Aufsichtsrates der Handwerkerhilfe für das Geschäftsjahr 1931 und weisen auf den in der heutigen Nummer abgedruckten Rechnungsabschluß hin. Des weiteren stellen wir fest, daß in der in der Nr. 28 vom 9. 7. 32 auf S. 329 bereits veröffentlichten kurzen Notiz über die ordentliche Mitgliederversammlung der „Handwerkerhilfe" sich bedauerlicherweise ein entstellender Druckfehler eingeschlichen hat. Es muß dort statt „mangelhafte" Zuweisungen heißen: Die durch namhafte Zuweisungen aufgefüllten Reserven der Gesellschaft machen 66⅓ Prozent der Jahresbeitragseinnahme aus und gewähren damit weitgehendste Sicherheit.

Bericht des Vorstandes über das 20. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1931 kann unter Berücksichtigung der verschärften Wirtschaftskrise im allgemeinen und hinsichtlich der finanziellen Entwicklung ohne Einschränkung als befriedigend bezeichnet werden.

In der **Krankenversicherungsabteilung** hat sich zwar hinsichtlich der mitversicherten Familienmitglieder bei dem begreiflicherweise verminderten Neugeschäft leider ein kleiner Abgang nicht vermeiden lassen, weil einer größeren Anzahl von Familienvätern nur noch die Aufrechterhaltung der Versicherung für die eigene Person möglich war. Die Verwaltung und vor allem die Mitarbeiter im Außendienst haben es sich infolgedessen besonders angelegen sein lassen, den Mitgliedern immer wieder die schweren Nachteile einer Aufgabe der Versicherung gerade in der heutigen Notzeit vor Augen zu führen. Mit Bewunderung verdient hierbei festgestellt zu werden, mit welcher Zähigkeit häufig gerade die am schwersten um ihr Dasein kämpfenden Mitglieder im Bewußtsein des großen Wertes ihrer Krankenversicherung an dieser festhielten.

Der **Mitgliederzugang** betrug 2335, der Abgang 2505 Personen. Der Gesamtbestand am 31. 12. 31 beläuft sich daher auf 23 081 (im Vorjahre 23 251) versicherte Personen.

Die **Beiträge** sind im Verhältnis zum Vorjahr um rund 17 000 RM., die **Schadensleistungen** um rund 22 000 RM. gestiegen.

Einer größeren Anzahl besonders älterer und in ihrem Gesundheitszustand geschwächter Mitglieder konnten wir wiederum einen kostenlosen Erholungsaufenthalt in den beiden Handwerker-Erholungsheimen in Neu-Falkenhain bei Altheide und Mittel-Schreiberhau ermöglichen.

Die Zuführung zu den **Reserven** erfolgte satzungsgemäß. Sie haben, wenn auch noch nicht die volle gesetzliche Höhe (die übrigens auch kaum eine andere Gesellschaft bisher besitzt), so doch einen solchen Betrag erreicht, daß die Gefahr eines Nachschusses für unsere Mitglieder nach menschlichem Ermessen vollkommen ausgeschaltet ist — ein Sicherheitsmoment, das gerade in der heutigen Zeit seinen besonderen Wert hat.

Der günstige Stand unserer Reserven gestattete uns, im Berichtsjahr wiederum eine größere Anzahl hauptsächlich kleinerer und mittlerer **Hypotheken** zu günstigen Bedingungen an Mitglieder zu vergeben, so daß der Bestand an Hypotheken von RM. 166 850.— Ende 1930 auf RM. 344 650.— Ende 1931 gestiegen ist. Im laufenden Geschäftsjahr hat sich diese Summe bisher auf RM. 430 350.— erhöht. Dadurch haben wir einer ganzen Anzahl von Mitgliedern langfristiges Betriebskapital verschafft oder eine günstige Umschuldung ihrer Grundstücke ermöglicht.

In den **Verwaltungskosten** ist nochmals sowohl relativ wie absolut eine Senkung eingetreten. Gemessen an der Beitragseinnahme betragen die Werbekosten 3,05 Proz. (im Vorjahre 3,26 Proz.), die Beitragseinziehungskosten 6,06 Proz. (im Vorjahre 6,59 Proz.), die allgemeinen Verwaltungskosten 9.41 Proz. (im Vorjahre 9,70 Proz.), insgesamt: 18,52 Proz. (im Vorjahre 19,55 Proz.).

Der in der Abteilung erzielte Ueberschuß gestattet erfreulicherweise wiederum die Ausschüttung eines Gewinnes in der bisherigen Höhe von 2.5 Monatsbeiträgen an die gewinnberechtigten Mitglieder, die noch besonders benachrichtigt werden.

Die 4. Notverordnung vom 8. 12. 1931 und die hierauf folgenden Maßnahmen zu einer Senkung der Preise riefen verständlicherweise bei unseren Mitgliedern die Erwartung einer baldigen **Senkung der Beiträge** hervor. Ganz abgesehen davon, daß der Reichswirtschaftsminister unter dem 30. 12. 31 eine Verordnung erlassen hat, wonach Versicherungsentgelte den Vorschriften der Notverordnung vom 8. 12. 31 nicht unterliegen, ist die Möglichkeit für eine **allgemeine Senkung der Beiträge ohne** gleichzeitige Minderung des Versicherungsschutzes erst und nur dann gegeben, wenn eine fühlbare Senkung aller die Schadensleistung beeinflussenden Preise und Faktoren (also insbesondere Arzt- und Krankenhausrechnungen, Arzneien und Heilmittel) in der Weise eingetreten ist, daß die in den Tarifen für die einzelne Leistung

Bilanz der „Handwerkerhilfe"

Südostdeutsche Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit selbständiger Handwerker, Handel- und Gewerbetreibender in Breslau für das Geschäftsjahr 1931.

Abteilung Krankenversicherung.

Gewinn- und Verlustrechnung für den 31. Dezember 1931.

A. Einnahmen.			B. Ausgaben.		
I. Ueberträge aus dem Vorjahr			I. Versicherungsleistungen		
a) Reservefonds	558 743.—		a) geleistet	798 285.54	
b) Schadenreserve	110 000.—		b) für schwebende Fälle zurückgestellt	160 000.—	958 285.54
c) freie Reserve	56 264.15	725 007,15	II. Werbekosten		40 497.14
II. Beiträge		1 327 592.18	III. Beitragseinziehungskosten		80 450.77
III. Zinsen		51 677.57	IV. Allgem. Verwaltungskosten		124 997.12
IV. Zurückgezahlte Entschädigungen		1 022.25	V. Steuern u. öffentl. Abgaben		5 273.12
V. Mieterträge		10 000.—	VI. Abschreibungen		64 428.81
			VII. Reservefonds		625 122.61
			VIII. Freie Reserve		85 476.42
			IX. Kursverlust		3 918.52
			X. Kursschwankungsrücklage		10 000.—
			XI. Ueberschuß		116 849.10
	RM.	2 115 299.15		RM.	2 115 299.15

Vermögensrechnung für den 31. Dezember 1931.

A. Vermögenswerte.			B. Verbindlichkeiten.	
I. Wertpapiere		23 715.08	I. Reservefonds	625 122.61
II. Hypotheken		344 650.—	II. Freie Reserve	85 476.42
III. Schuldscheinforderungen an öffentliche Körperschaften		52 500.—	III. Schadenreserve	160 000.—
IV. Guthaben bei Banken		273 839.—	IV. Vorausgezahlte Beiträge	89.57
V. Guthaben beim Postscheckamt		10 766.91	V. Guthaben der Vertreter	862.71
VI. Kassenbestand		543.73	VI. Gewinnrücklage aus dem Vorjahre	1 547.30
VII. Außenstände:			VII. Kursschwankungsrücklage	10 000.—
a) bei der Schadenzweigstelle	237.21		VIII. Sonstige Verbindlichkeiten	589.73
b) bei Vertretern	811.89	1 049.10	IX. Ueberschuß	116 849.10
VIII. Geschäftseinrichtungen		20 000.—		
IX. Rückständige Beiträge		7 947.86		
X. Rückständige Zinsen		8 603.30		
XI. Guthaben bei der Lebensversicherungsabteilung		150 213.81		
XII. Grundstück		100 000.—		
XIII. Sonstige Vermögenswerte		6 708.65		
	RM.	1 000 537.44	RM.	1 000 537.44

Breslau, den 28. April 1932.

„Handwerkerhilfe"
Südostdeutsche Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit selbständiger Handwerker, Handel- und Gewerbetreibender in Breslau.
Der Vorstand
Dr. Roßdeutscher.

Geprüft und für richtig befunden:

Breslau, den 18. Mai 1932.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuß:
Jos. Unterberger. L. Schuler. E. Weigel.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zugrundeliegende Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften.

Breslau, den 12. Mai 1932.

Der Prüfer: Reinert.

Abteilung Lebensversicherung.

Gewinn- und Verlustrechnung für den 31. Dezember 1931.

A. Einnahmen.

I. Ueberträge aus dem Vorjahre		
1. Prämienreserve am 31. 12. 30	8 037.25	
2. Prämienüberträge am 31. 12. 30	30 590.17	
3. Reserve f. schwebende Versicherungsfälle	3000.—	
4. Gewinnreserve der Versicherten	2 561.43	
5. Sonstige Reserven und Rücklagen	853.82	45 042.67
II. Beitragseinnahme		151 816.29
III. Nebenleistungen d. Versicherten		3 937.37
IV. Kapitalerträge		11 801.69
V. Vergütungen des Rückversicherers für:		
1. Prämien-Reserve-Ergänzung	2 483.37	
2. Eingetretene Versicherungsfälle	—.—	
3. Sonstige Leistung.	1 360.45	3 843.82
VI. Sonstige Einnahmen		292.19
	RM.	216 734.03

B. Ausgaben.

I. Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen		
a) geleistet	7 300.—	
b) zurückgestellt	1000.—	8 300.—
II. Rückversicherungsprämien		5 229.26
III. Verwaltungskosten:		
1. Abschlußkosten (erstmalige Kosten)	44 408.70	
2. Sonstige Verwaltungskosten	23 414.05	
3. Steuern und öffentliche Abgaben	1 196.13	69 018.88
IV. Abschreibungen		411.21
V. Kursverlust		4 184.—
VI. Prämienreserve am 31. 12. 31		20 074.60
VII. Prämienüberträge am 31. 12. 31		58 682.78
VIII. Gewinnreserve der Versicherten		2 561.43
IX. Sonstige Reserven und Rücklagen		853.82
X. Zinsabgaben		5 984.95
XI. Ueberschuß		41 433.10
	RM.	216 734.03

Vermögensrechnung für den 31. Dezember 1931.

A. Aktiva.

I. Wertpapiere	52 106.—
II. Hypotheken	100 000.—
III. Guthaben bei Bankhäusern	80 162.50
IV. Beitragsraten fällig in 1932	75 249.91
V. Rückständige Beiträge	6 770.96
VI. Rückständige Zinsen	800.—
VII. Außenstände bei Vertretern	5 415.39
VIII. Kassenbestand und Postscheckguthaben	2 330.51
IX. Geschäftseinrichtungen	1 300.—
X. Sonstige Aktiva	930.—
RM.	325 065.27

B. Passiva.

I. Gründungsfonds		150 000.—
II. Reservefonds gem. § 37 VAG.		853.82
III. Prämienreserve am 31. 12. 31		20 074.60
IV. Prämienüberträge am 31.12.31		58 682.78
V. Reserve für schwebende Versicherungsfälle		1000.—
VI. Gewinnreserve der Versichert.		2 561.43
VII. Rücklage für Verwaltungskosten:		
1. für Abschlußkosten fällig in 1932	10 506.60	
2. für sonstige Verwaltungskosten	9 842.50	
3. für Steuern und öffentl. Abgab.	1 196.13	21 545.23
VIII. Organisationsfonds		23 348.63
IX. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen aus dem laufenden Rückversicherungsverkehr		1 457.89
X. Guthaben der Vertreter		1 275.29
XI. Barkautionen einschl. Zinsen		1 781.57
XII. Sonstige Passiva:		
1. Vorausgez. Beiträge	246.92	
2. Reichsvers.-Steuern	590.20	
3. Guthab. d. Krank.-Vers.	213.81	1 050.93
XIII. Ueberschuß		41 433.10
	RM.	325 065.27

Breslau, den 28. April 1932.

„Handwerkerhilfe"
Südostdeutsche Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit selbständiger Handwerker, Handel- und Gewerbetreibender in Breslau.
Der Vorstand
Dr. Roßdeutscher.

Geprüft und für richtig befunden:
Breslau, den 18. Mai 1932.
Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuß:
Jos. Unterberger. L. Schuler. C. Weigel:

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zugrundeliegende Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften.
Breslau, den 12. Mai 1932.
Der Prüfer: Reinert.

Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß die in der Vermögensrechnung der **„Handwerkerhilfe"** Südostdeutsche Versicherungsanstalt a. G. selbständiger Handwerker, Handel- und Gewerbetreibender in Breslau für den Schluß des Geschäftsjahres 1931, also für den 31. Dezember 31, unter Position III der Passiva mit dem Betrage von RM. 20 074.60 (Zwanzigtausendvierundsiebzig RM. 60 Pfg.) eingestellte Prämienreserve, bestehend aus der Prämienreserve des Eigenbehalts mit RM. 15 530.57 und der Depotreserve des Rückversicherers mit RM. 4544.03 und die unter Position IV der Passiva mit dem Betrage von RM. 58 682.78 (Achtundfünfzigtausendsechshundertzweiundachtzig RM. 78 Pf.) eingestellten Prämienüberträge gemäß § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 ordnungsgemäß und richtig berechnet sind.
Dresden, am 28. April 1932.
E. Kühnert, Vers.-Mathematiker.

vorgesehene Höchstgrenze durchweg merklich unterschritten wird.

Trotzdem war es der Verwaltung möglich, dem Aufsichtsrat **wenigstens eine teilweise Beitragssenkung,** und zwar aus sozialen Gründen in der Familienversicherung des Normaltarifes vorzuschlagen, die auch mit **Wirkung ab 1. 4. 32** vom Aufsichtsrat gemäß § 16 Abs. d der Satzung als dringliche Maßnahme beschlossen worden ist, und für die satzungsmäßig die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung beantragt wird. Um eine weitere Senkung zu ermöglichen, bedarf es in erster Linie der tatkräftigen Mitwirkung unserer Mitglieder, die bei Inanspruchnahme des Arztes, Krankenhauses usw. auf möglichst niedrige Berechnung dringen müssen, um damit die für eine allgemeine Beitragssenkung erforderliche Voraussetzung der Verminderung der Schadensleistungen herbeizuführen.

In der **Lebensversicherungsabteilung** ist es gelungen, den Vorjahrs**bestand** an Mitgliedern und versicherten Summen ungefähr zu **verdoppeln,** so daß sich am 31. 12. 31 ein Bestand von 2564 Versicherungen über RM. 3 413 000.— Versicherungssumme ergibt.

Da die im Jahre 1929 abgeschlossenen Versicherungen im Jahre 1932 erstmalig dividendenberechtigt sind, so schlägt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewinnreserve die Ausschüttung einer **Dividende** in Höhe von **15 Prozent** des Jahresbeitrages an diese Versicherungen vor.

Für die im Jahre **1933** dividendenberechtigten Versicherungen wird eine **Dividende** von **18 Prozent** des Jahresbeitrages in Vorschlag gebracht.

In Ausführung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der Handwerkerhilfe vom 20. 6. 30 und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist die **bisherige Lebensversicherungsabteilung der Handwerkerhilfe nunmehr in ein völlig selbständiges Unternehmen unter dem Namen:**

Wirtschaftsschutz
Schlesische Lebensversicherungsanstalt
für Handwerk und Gewerbe

umgewandelt worden. Sowohl der Versicherungsbestand als auch alle Aktiva und Passiva der Lebensversicherungsabteilung nach dem Stande vom 31. 12. 31 sind hierbei auf das neue Unternehmen übergegangen, das über seine Fortentwicklung künftig selbständig berichten wird.

Im Aufsichtsrat des Wirtschaftsschutz ist der Handwerkerhilfe als Zeichnerin des Gründungsfonds ein entscheidender Einfluß eingeräumt worden, so daß für eine Beibehaltung der bewährten Verwaltungsgrundsätze der Handwerkerhilfe auch bei dem neuen Unternehmen ausreichend Gewähr geleistet ist. Im übrigen verbleibt der Wirtschaftsschutz in engster Arbeitsgemeinschaft mit der Handwerkerhilfe und auch in deren Verwaltungsgebäude Gustav-Freytagstraße 17.

Wir schließen unseren Bericht mit herzlichem Dank für die wertvolle Mitarbeit zahlreicher Berufsstandsorganisationen, insbesondere der beiden Handwerkskammern Breslau und Liegnitz, und mit dem Wunsche, daß sich der Gedanke von der Notwendigkeit der Versicherungsnahme auf berufsständischer Grundlage bei den von den genannten Kammern mitbeaufsichtigten schlesischen Fürsorgeeinrichtungen, der Handwerkerhilfe und dem Wirtschaftsschutz, immer mehr in den Kreisen des selbständigen Handwerks und Gewerbes vertiefen möge.

Breslau, den 10. Mai 1932.

Der Vorstand.
Dr. Carl Roßdeutscher, Direktor.

Bericht des Aufsichtsrates.

Dem vorstehenden Bericht des Vorstandes sowie den Vorschlägen über die Dividendenverteilung schließen wir uns an.

Außer mehrfachen, zum Teil unvermuteten Prüfungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und den von der Mitgliederversammlung

Haustrinkkuren für Daheimgebliebene

natürliche Heilquellen und Tafelbrunnen
Großhandlung Oscar Giesser
erhalten Sie in Breslau stets frisch durch
Breslau 1
Junkernstr. 13
Telefon 20330

gewählten Rechnungsprüfungsausschuß, bestehend aus den Herren Unterberger, Schuler und Weigel, ist die Anstalt auch in der Zeit vom 11.—13. Mai 1932 einer eingehenden Revision durch den von uns bestimmten Prüfer, Herrn J. Reinert, Berlin-Charlottenburg, unterzogen worden. Beanstandungen waren in keinem Falle zu erheben.

Wir erteilen den nachfolgenden Gewinn- und Verlust- sowie Vermögensrechnungen beider Abteilungen unsere Zustimmung und beantragen Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Breslau, den 19. Mai 1932.

Der Aufsichtsrat.
P. Bergs, Vorsitzender.

Verantwortl. für mit † bezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * bezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek, für den Anzeigenteil u. Geschäftliches: K. Vater, Breslau, Siebenhufener Str. 11, Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. Druck: Karl Vater, Breslau 5.

Möbelkauf ist Vertrauenssache!

Möbel-Massenverkauf

Aus meinem Speicher und Lager kommen folgende tischlerfertige gebr. u. neue Möbel billig z. Verkauf:

3 dkl. Dipl.-Schreibtische, gebr.	35,—	bis	45,—
18 Schränke, gebr.	20,—	bis	40,—
8 Vertikos, gebr.	20,—	bis	40,—
20 Spiegel, gebr.	7,50	bis	20,—
6 Sofas, gebr.	15,—	bis	40,—
8 Waschtische, gebr.	8,—	bis	28,—
6 dito mit Marmor u. Spiegel, gebr.	40,—	bis	55,—
4 Küchenbüfetts, gebr.	30,—	bis	35,—
3 kompl. schöne Küchen, gebr.	65,—	bis	80,—
5 moderne Polstersessel billig			
3 Frisiertoiletten, Nußbaum und Eiche, neu			70,—
180 cm weiß. Schlafzimmer, kompl., gebr.			220,—
Kompl. imit. eich. Schlafzimmer, gebr.			200,—
160 cm eich. Speisezimmer kompl., gebr.			295,—
Speisez.-Büfett, 2 m u. 140 cm, Eiche, billig			
Ausziehtische, Tische, Stühle und viel. mehr.			

Ferner weise ich auf meine billigen neuen Schlafzimmer, Speisezimmer, Küchen und Einzelmöbel hin.

Beispiel:

Eich. Schlafzimmer, kompl.	350,—
Eich. Speisezimmer, kompl.	320,—
Küche, 7 teilig	98,—
Eich. Spiegelschrank	100,—
Eich. Schreibtisch, moderne Form	90,—
3 tür. Wäscheschrank, 130 cm	75,—
2 tür. Kleiderschrank	58,—
Eich. Flurgarderobe	20,—
Ausziehtisch	24,—
Chaiselong., 36 Federn, aus eig. Werkstatt	28,—

Teilzahlung gestattet. — Gegründet 1914

Möbel-Speicher Joseph Klappauf
Brüderstraße 35, Ecke Vorwerkstraße

Versicherungen
aller Art stets nur durch die bekannte und altrenommierte
Winterthur
Direktionen für das Deutsche Reich
Berlin SW 68 Charlottenstr. 77
Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft, — Lebensversicherungsgesellschaft. — Unfall-, Haftpflicht-, Kautions-, Einbruch-Diebstahl-, Auto-Versicherungen
Lebensversicherungen mit und ohne Gewinnanteil, Rentenversicherungen.
Verlangen Sie noch heute ausführliche, völlig kostenlose Auskünfte und Prospekte von der anerkannt umsichtig und zielbewußten Bezirksdirektion für Schlesien, Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Str. 99 oder verlangen Sie unverzüglich Vertreterbesuch.

Natureis
für Fleischereien - Krankenanstalten
Gaststätten und Konditoreien
Molkereien und Privatbedarf
stets nur von den
Breslauer Eis- und Ziegelwerken Friedrich Viertel
Breslau 16 - Pöpel — Rufnummer 40609

Eisgekühlte Spezialgetränke
erhalten Sie bekannt gut und preiswert in der äußerst behaglich ausgestatteten
Konditorei und Kaffee Hermann Vogel
Breslau, Albrechtstr. 6
Fernmündliche Bestellungen — Rufnummer: 58118 — werden jederzeit prompt und gewissenhaft erledigt.

Wein billiger als Bier!
Ich versende meine vorzüglichen **Obst- u. Beerenweine** v. 37 Pf. pro Ltr. an, in kleinen u. großen Posten, auch direkt an Private. — Verlangen Sie Preisliste
S. Hehrer, Obstweinkelterei
Freyhan (Schlesien)

Bei der jetzigen heißen Jahreszeit dürften
Bowlen-Getränke
in keinem umsichtig geleiteten Haushalte fehlen. Bekannt gute und erstklassige Weine erhalten Sie immer stets nur zu zeitgemäß niedrigen Preisen bei der alteingeführten weit über Schlesiens Grenzen hinaus bestens bekannten Firma
Carl Schirdewan A.-G.
Likörfabrik, Fruchtsaftpresserei und Weingroßhandlung, Breslau 1, Klosterstr. 102-106.
sowie in sämtlichen Schirdewan-Gaststätten!
Ganz besonders hervorragend im Geschmack sind die beliebten Schirdewan-Spezialerzeugnisse: Himbeersaft, Zitronensaft, Orangeade, Kirsch-Ananas und Apfelsyrup,
die an keiner Tafel und zu keiner Festlichkeit fehlen dürften. Also merken Sie sich bitte:
Stets nur Schirdewan-Erzeugnisse!

Wenn Sie sich bei der jetzigen warmen Witterung eine wirkliche Erholung gönnen wollen, so besuchen Sie bitte die im Zentrum Breslaus gelegene
Kallenbach'sche Schwimmanstalt
Hinterbleiche 3
Unter der umsichtigen und zielbewußten Leitung des Inhabers, Herrn Huhndorf und seiner geradezu bewundernswert schaffensfreudigen Gemahlin hat die Anstalt einen ungeahnten Aufschwung genommen und bietet mit seinem prächtigen Schwimm- und Familienbad eine wirkliche Erholungsstätte.
Ganz besondere Erwähnung verdient die anerkannt gute, schmackhafte und preiswerte Küche, die dem einfachsten sowie verwöhntesten Geschmack vollauf Rechnung trägt.
Also auf zu Kallenbach und zu der am Sonnabend stattfindenden „Blauen Nacht"!
Versicherung ist Vertrauenssache!

CAPITOL
Bartenstraße 67
Der große Boxkampf
Schmeling - Sharkey
und
Die Wasserteufel von Hiellau

Palast-Theater
Eine Nacht im Paradies

Gloria-Palast
Dienst ist Dienst

Kristall-Palast
Dienst ist Dienst

Scala Nikolaistr. 24
Frankenstein

DELI-THEATER 5, 7, 9 So. 3
Yvonne
Im Vorprogramm
Die neueste Ufaton-Woche

Privat-Schule
für Damenschneiderei u. Weißnähen
Näh- und Zuschneidekurse
Tages- und Abendkurse
A. Müller Bahnhofstraße 18 Anmeldung täglich
Beginn neuer Kurse am 1. und 15. jed. Mts.

Bezugsquellen-Verzeichnis für Handwerk und Gewerbe.

Das **Stangerbad** Goethestraße 36 Telefon 35739
ist das **Spezialbad in Breslau**, in dem erfolgreiche Kuren mit und ohne Massage bei
Rheuma - Gicht - Ischias
Gelenkentzündungen - Nerven- u. Frauenleiden
durchgeführt werden können. Stangerkuren sind ein vollwertiger Ersatz für Badereisen.

Wir treten immer mehr in den Vordergrund
1000 Unser großes Lager in weit über **Elektromotoren**
aller Fabrikate und Spannungen, neu und gebraucht, ist heute jedem Handwerksmeister und Gewerbetreibenden bekannt.
Auch Sie finden bei uns, was Sie brauchen
Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen m. b. H.
W. Duwe, Ing., Breslau 10, Benderplatz 30 — Telefon 45344/45

Schlesische zu Breslau **Meisterkurse**
Juli, August, September
Tageskurse für Buchdrucker, Buchbinder, Herrenschneider, Damenschneiderinnen, Schuhmacher, Tischler
Anmeldung u. Auskunft: Geschäftszimmer der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau, Klosterstraße 19
Fspr. Mag. 2545

Villa Waldfrieden
Sommerfrische **Herzogswalde** bei Silberberg
Inhaber Bruno Jablonski
direkt am Walde gelegen, empfiehlt ein- und mehrbettige Zimmer bei voller, sehr guter Verpflegung. - Preis pro Person RM. 3.50. - Elektrisches Licht, Wasserleitung und W.-C. im Hause:
Idyllische Ruhe - Herrliche Spaziergänge
Aufmerksame und zuvorkommende Bedienung

Drogen, Farben
Arti-Beizen zu Fabrikpreisen
Lacke — Lackfarben
Tafelleim — Kaltleim
Schellack — Plast. Holz
Leim und Furniermittel
Oskar Mohr, Breslau
Kupferschmiedestr. 25
Tel. Sammel-Nr. 25457

Schuhbedarf
Albert Gutsche
bekannt a. leistungsfähig in Leder u. Schuhbedarf
Reuschestraße 32/33
Gräbschenerstraße 19/21
Bohrauerstraße 43
Moltkestr. 14, Poststr. 7

Jalousien
Breslauer Jalousie-Fabrik
Hermann Scholz
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen
Breslau, Mühlgasse 10-11
Telefon 401 27

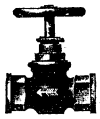
Armaturen, Reparaturen
Julius Grimm
Gelbgießermeister
Breslau, Westendstr. 50
Telefon 254 16

Unterrichts-Anstalten
Ingenieurschule Jimenau
in Thüringen. Maschinenbau und Elektrotechnik
Wissenschaftliche Betriebsführung
Werkmeisterabteilung.

Gegr. 1877
Paul Stephan
Breslau 1, Messergasse 10-13
Glatte u. verzierte Leisten, Tisch-, Stuhl- und Möbelfüße, Stuhlsitze, Schneiderbügel, griffe, Plätteisenhefte, alle Drechslerwaren
Sperrholz, Laubsägeholz
Rund- und Kantstäbe, Möbelknöpfe u. Handhaben
Telefon 56231

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Johann Jaeschke
Stuhlfabrik Breslau X
Tel. 43397
nur Michaelisstraße 16
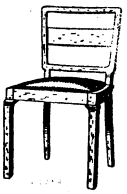

Metalle
Kupfer / Messing
Zinn / Zink / Blei
Neusilber / Aluminium
in Blechen, Drähten, Stangen und Röhren
Julius Sckeyde
Kommandit-Gesellschaft
Breslau 1
Ohlauerstraße 21/23

Glasschleiterei Max Girok Sandblaswerke Spiegelfabrik Breslau 17
Frankfurterstr. 93 — Telefon 598 53

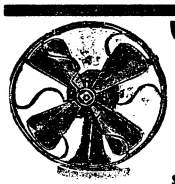
Ventilatoren aller Art
Ozon-Ventilatoren „Rotozon"
Kleinmotoren
Lehrmittelmotoren
Ladeumformer
Grammophonmotore „Macom" D. R. P.
Signalsirenen
Köhler & Betz, Breslau 2
Neudorfstr. 33 — Telefon 31870, 37228

Achtung! Schuhmachermstr.!
Kaufen Sie kein Leder,
bevor Sie nicht meine
Vache-Croupons zu Pfd. RM. 1.30
" " " " " 1.70
" " " " " 2.—
" " " " " 2.10
" " " " " 2.20
alle Stärken, beste Qualität, Markenware, besichtigt haben.
Restposten aus Konkursmasse billig u. a. Leisten . . . . . Paar 0.65
Schnürsenkel alle Längen in schwarz und braun, paarweise gebündelt . . RM. 3.90
Gummiabsätze alle Größen, schwarz und braun . . . . . kg RM. 1.75
H. Joskowitz, Lederhandlung
Breslau 10, Matthiasstraße 105

Kauft beim Handwerker!

Ersatzteile zu Gras-, Getreide- und Binde-Mähmaschinen
liefert schnell und billig
Fritz Klosseck
Breslau 2, Flurstr. 10
Fernsprecher 577 27

Günstiges Angebot! Gebrauchte, nur gute Haushalt-, Schneider- und Schuhmacher-
Nähmaschinen
Singer, Phönix ä. a. 24, 38, 50, 65, 85 usw.
Reelle Garantie. — Ersatzteile billig
Reparaturen an allen Fabrikaten gewissenhaft u. sehr billig
Winzlers. Mechaniker-Meister
Breslau 5, Gräbschenerstr. 27

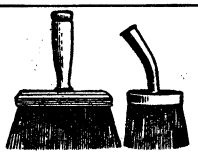

Spezialität:
Mauerpinsel und Streichbürsten
kaufen Sie am billigsten bei **Paul Diobik**
Brüderstraße 31 — Telefon 511 97

Ladenbau - Lichtreklame - Schutzgitter
Reparaturen

Zur besonderen Beachtung!
Wischleinen Scheuertücher
Bindfaden in Hanf und Sisal
kaufen Sie bekannt gut und vorteilhaft bei
Rudolf Mirus Seilerwaren-Fabrik
Breslau 23, Hubenstr. 96
Bill. Bezugsquelle f. Wiederverkäufer Tel. 36071

Einen
Maßanzug
erhalten Sie gut und preiswert in erstklassiger Ausführung bei
A. Schneider
Schneidermeister
Augustastraße 226
früher: An den Kasernen 6
Tel. 30929 - Postscheck 40450
Günstige Zahlungsbedingung
Lager in- und ausländ. Stoffe
Anfertigung sämtl. Uniformen

Gelegenheitskäufe

in Kuverts und verschiedensten Papiersorten erlauben es uns, dem

schles. Handwerksmeister

sensationell billige Drucksachen anzubieten:

1000 Kuverts
Din oder Quart, einseitig glatt mit schwarzem Firmeneindruck in der linken unteren Ecke **3.70**

1000 Kuverts
Din od. Quart, doppelseitig glatt mit schwarzem Firmeneindruck in der linken unteren Ecke **5.-**

1000 Postkarten
mittelfeiner Postkartenkarton, mit schwarzem Firmeneindruck **6.-**

1000 Postkarten
holzfrei Karton oder Schreibmaschinenpostkarten, mit schw. Firmeneindruck **8.-**

1000 Quittungen
auf holzfreiem Papier, einseitig bedruckt mit Firma **5.-**

1000 Zahlkarten
mit Firmeneindruck **5.-**

1000 Lohnbeutel
mit Aufdruck **8.50**

1000 Rechnungen
Din A 5, einseitig, für Handschrift oder Maschine **8.-**

1000 Rechnungen
sechstel Bogen, für Handschrift, mit Firmenkopf **11.-**

1000 Rechnungen
Din A 4, für Handschrift oder Maschine, mit Firmenkopf auf der 2. Seite Rechnungsliniatur 3.— Aufschlag **14.-**

1000 Mitteilungen
sechstel Bogen, für Handschrift od. Maschine, mit Firmenkopf **9.-**

1000 Briefblätter
Din A 4, holzfrei Post oder Schreibmaschinen ohne Wasserzeichen, mit schw. Firmenkopf **12.-**

500 Rechnungen Din A 4 **und 500 Briefbogen** Din A 4 **und 500 Postkarten und 500 Kuverts** (einseitig glatt)
zusammen für 20.— RM.

(ausschließlich Porto)

Bei Bestellungen außerhalb Breslau bitten wir um Einsendung des Betrages auf Postscheckkonto Breslau Nr. 622 15

Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 5
Siebenhufenerstraße 11-15 / Fernsprecher 564 34

K. & B. Gebrauchte Elektromotoren und Dynamos zu niedrigsten Preisen. Großes Lager am Platze. Ankauf, Tausch, Miete.
Köhler & Betz, Breslau 2
Lohestraße 21 — Telefon 31870, 37228

Alwin Kaiser
Gravier-Anstalt
Breslau, Am Rathaus 15. Tel. 204 87.

Wm. Georgi & Co.
Stuhl- und Tischfabrik
Kreuzburg O.-S.
seit 1908 bestehend
Fernruf 46
liefern
Stühle Sessel Tische
in bekannter Güte
zu vorteilhaften Preisen

Größeren Umsatz!
erzielen Sie bestimmt durch eine laufende Anzeige in Schlesiens Handwerk u. Gewerbe

Damenmoden-Atelier
seit 18 Jahren besteh., gutgehend, mit großem Kundenstamm, wegzugshalber preisw. sof. zu verkaufen. Billige, geräumige 3 Zimmerwohnung mit Bad, elektr. Licht kann übernommen werden. Offert. unter J. H. 1240 an Exped. „Schlesiens Handwerk u. Gewerbe, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 11

Junger
Schneidergehilfe
welch. vollkomm. selbständig arbeitet, Zuschnitt u. Anprobe beherrscht, sucht Stellung z. weit. Ausbild. evtl. Kost u. Logis u. klein. Taschengeld. Off. unt. J. H. 1248 an d. Exp. von Handwerk und Gewerbe, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 11

1 Schmiedelehrling
sofort gesucht. Welcher Kollege hat einen Lehrling abzugeben oder 1 Sohn z. Ausbilden. Kraftbetrieb vorhanden Kost und Logis frei.
Masch.- u. Wagenbauerei P. Bürke, Schreibersdorf
Kreis Neumarkt

Gutschein
Für diesen Gutschein wird gegen Zahlung von **nur 1.50 Mk.** (auch in Briefmarken) (statt 6.- Mk.) eine **Gelegenheits-Anzeige** (Wohnungs-, Stellengesuche, -Angebote, Grundstücksmarkt usw.) in der Größe von **30 mm** in dieser Zeitung aufgenommen.
Geschäftsanzeigen sind o. der Vergünstigung **ausgeschlossen.**
40 Pf. Mehrkosten sind einzusenden, wenn die Anzeige unt. einer Ziffer erscheinen soll.
Postscheckkonto: 622 15 Karl Vater Breslau.

Handwerksmeister- u. Handwerkerfrauen! Verlangt in allen einschlägigen Geschäften, Gaststätten u. Ausflugslokalen stets nur **die anerkannt hervorragenden und schmackhaften Getränke** der
Selter- u. Limonadenfabrik der Gastwirte von Groß-Breslau u. Umgegend e. G. m. b. H.
Breslau 23 - Tel. 32173 - Spezialitäten: Sektsprudel / Sektperle / Apfelsprudel / Natur-Tafelwasser (Harzer Natursole) / **Himbeer- u. Zitronensprudel**